

Rede zur Verleihung des Max-Friedlaender-Preises 2008
an Professor Dr. Walter Odersky

Sehr geehrter Herr Professor Odersky,

der Bayerische Anwaltverband hat beschlossen, Ihnen den Max-Friedlaender-Preis 2008 zu verleihen und ich freue mich darüber, diesen Preis übergeben zu dürfen.

Der Preis wird verliehen an Personen, die Herausragendes für die Justiz, die bayerische Anwaltschaft oder die Gesellschaft geleistet haben. Die Preisträger sollen einen Bezug zu Bayern haben.

Diesen Kriterien werden Sie in hervorragenden Maße gerecht.

Ihre herausragenden Leistungen für die Justiz ergeben sich schon aus Ihrer vita.

Sie wurden in Neustadt in Oberschlesien geboren und kamen nach Kriegsende nach Bayern, wo Sie in Schwandorf die Schule besuchten.

Sie sind Maximilianer und studierten Jura in München und in Pisa.

Nach Ihrer Promotion 1953 traten Sie in den Justizdienst ein.

1962 waren Sie persönlicher Referent des damaligen bayerischen Justizministers und früheren Ministerpräsidenten Dr. Hans Erhardt. Zwölf Jahre leiteten Sie die Strafrechtsabteilung im Bayerischen Justizministerium.

1983 wurden Sie Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts und vom 01. Januar 1988 bis 1996 Präsident des Bundesgerichtshofs.

Von 1984 - 1990 waren Sie Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentags und 1988 Vorsitzender der strafrechtlichen Abteilung des Deutschen Juristentags.

Ihre Amtszeit als Chefpräsident des Bundesgerichtshofs war geprägt vom Zusammenbruch des Ostblocks und von der deutschen Wiedervereinigung.

In diesem Zusammenhang haben Sie sich für die Förderung des Aufbaus demokratischer und rechtsstaatlicher Ordnung in den Osteuropäischen Staaten eingesetzt und intensive Kontakte zu den Gerichtspräsidenten der früheren Ostblockländer geknüpft, aber auch nahe Verbindungen zu den obersten Gerichten in Großbritannien und Frankreich angebahnt und die Beziehungen zur österreichischen und zur italienischen Justiz ausgebaut und intensiviert.

Das allein prädestiniert Sie zum Preisträger unseres - und darüber freue ich mich besonders - sehr angesehenen Max-Friedländer-Preises.

Neben den großen Leistungen der zu Ehrenden, die so eindrucksvoll in Pressemitteilungen oder Festschriften zusammengefasst werden, interessiert natürlich immer der Mensch, der hinter dem Ganzen steht, die Persönlichkeit hinter der Person.

Und da taucht bei Ihnen, sehr geehrter Herr Professor Odersky immer wieder die Frage der Menschenrechte auf.

In all Ihren Entscheidungen, die Sie treffen mussten, haben Sie hinter dem Gesetz das Recht gesucht und hinter dem Angeklagten den Menschen.

Und mit dem Suchen des Rechts hinter dem Gesetz haben Sie sich auch mit Fragen der rechtlichen Hintergründe der Kriegsverbrecherprozesse in Deutschland nach dem 2. Weltkrieg auseinandergesetzt, die Kriegsverbrecherprozesse nach dem Jugoslawien-Krieg mit Interesse verfolgt und sich mit den Fragen der Bewältigung politischen Unrechts nach staatsrechtlichen und gesellschaftlichen Umbrüchen befasst.

Als Präsident des Bundesgerichtshofs waren Sie in die beginnenden Mauerschützenprozesse eingebunden.

Die Frage die sich Ihnen stellte haben Sie wie folgt formuliert "Was ist Recht und was Unrecht - und strafbares Unrecht -, wenn nach der Rechtsordnung des früheren Systems eine Handlung nicht strafbar war."

Sie haben sich mit der Frage des Rückwirkungsverbots unter dem

Grundsatz "nulla poena sine lege" gemäß Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz auseinandergesetzt und dagegen gestellt, "das innere Aufbegehren": Sie formulierten: "Es kann doch nicht wahr sein, dass ein Staat, wenn er nur perfide genug ist und größtes Unrecht zu Recht erklärt, damit alle Täter ein für allemal vor Bestrafung sichert, weil zu der Zeit, als Sie handelten, kein geschriebenes Gesetz die Strafbarkeit androhte".

Dazu haben Sie in einem Vortrag Augustinus zitiert, der in seinem Werk "de civitate dei" einen Staat, der sich nicht vom Recht leiten lasse als nichts anderes bezeichnet hat, als eine organisierte Räuberbande.

Sie haben sich mit dem weiten Spannungsfeld zwischen Naturrecht und Positivismus auseinandergesetzt.

Der Bundesgerichtshof hat weit vor Ihrer Zeit geurteilt:

"Im Bewusstsein aller zivilisierten Völker besteht bei allen Unterschieden, die die nationalen Rechtsordnungen im einzelnen aufweisen, ein gewisser Kernbereich des Rechts, der nach allgemeiner Rechtsüberzeugung von keinem Gesetz und keiner anderen Obrigkeit durch Maßnahme verletzt werden darf. Er umfasst bestimmte als unantastbar angesehene Grundsätze des menschlichen Verhaltens, die sich bei allen Kulturvölkern auf den Boden übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen im Laufe der Zeit herausgebildet haben und die als rechtlich verbindlich gelten, gleichgültig ob einzelne Vorschriften nationaler Rechtsordnungen es zu gestatten scheinen, sie zu missachten".

Bescheiden haben Sie angefügt:

"Diese Auffassung hat sich breit durchgesetzt und sie ist auch die meine".

An anderer Stelle haben Sie die Mahnung erhoben:

"Ich bin ebenfalls sehr für Wachsamkeit, nicht auf dem Wege bloßer Begriffe das Recht finden zu wollen."

Es war wie gesagt die Zeit der Prozesse über die Schießbefehle an der Mauer.

Als Präsident des Bundesgerichtshofs waren Sie aber nicht nur mit Problematiken, die die menschliche Existenz oder die Menschenrechte betrafen beschäftigt.

Sie schreiben 1991

"Als ich vor drei Jahren mein jetziges Amt übernahm fand ich mich als Vorsitzender des Senats für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs vor und zwar Kraft Gesetzes."

Dies ist heute für den Präsidenten anscheinend nicht mehr selbstverständlich.

Sie haben in dieser Stellung unser anwaltliches Berufsrecht im Umbruch begleitet.

Auch hier sieht man in Ihren Ausführungen die Abwägung und das Suchen nach den Hintergründen, eben nach dem Recht hinter dem Gesetz, wenn Sie vortragen

"Verändert haben sich auch die Schwerpunkte im beruflichen Selbstverständnis. Gegenüber der Aussage vom Organ der Rechtspflege, wie er in § 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung festgehalten ist, ist man zurückhaltender, manche wissen wenig damit anzufangen, während die Aufgabe strikt die Mandanteninteressen zu vertreten betont wird. Ich meine allerdings, es ist die Frage, ob dies unbedingt als Gegensatz behandelt werden muss."

Diese Ihre Meinung ist zweifellos richtig, doch auch die staatlichen Stellen vergessen gern die Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege, wenn es in Ihren Argumentationshorizont passt.

Dies sehen wir gerade zur Zeit überdeutlich, wenn zu Zwecken der Durchsetzung eines möglichst eingeschränkten Überwachungsschutzes die Anwaltschaft geteilt werden soll in Strafverteidiger und sonstige Rechtsvertreter.

Eigentlich ein ungeheurer Vorgang, denn geschützt werden soll ja nicht primär das Recht des Anwalts, nicht abgehört zu werden, sondern das Recht des Bürgers, sich einem Anwalt anvertrauen zu können, ohne Gefahr zu laufen, dass diese Gespräche abgehört werden.

In Ihre Tätigkeit als Präsident des Bundesgerichtshofs fallen eine Reihe von wegweisenden Entscheidungen im Anwaltsrecht, sei es zur überörtlichen Sozietät,

zur gesamtschuldnerischen Haftung der einzelnen Sozien gegenüber dem Mandanten oder zur Werbung der Rechtsanwälte.

"Was erwartet man vom Recht?" haben Sie in einem Buch über die

Menschenrechte, dessen Herausgeber Sie waren gefragt, Sie haben selbst einen Artikel zu genau dieser Problemstellung geschrieben. Sie haben dort einen großen Bogen geschlagen, von den Naturrechten über die Magna Carta Libertatum von 1215, die Habeas-Corpus-Akte von 1679 bis zur Bill of Rights in der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von 1776 hin zur Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in der französischen Nationalversammlung bis zu unserem Grundgesetz.

Hier haben Sie die Grenzen des Positivismus aufgelöst und darauf hingewiesen, dass die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind.

Sie schließen dort mit einem Appell der lautet:

"Das Recht lebt nicht aus Begriffen und aus ein für allemal gesicherten Positionen. Rechtsanwendung besteht nicht nicht nur in der Ableitung aus vermeintlich statischen Normen. Sie wollen und müssen vielmehr immer neu mit Leben erfüllt werden. Recht und Rechtsanwendung entwickeln sich weiter fort.

Aber die inhaltliche Erfüllung und Ausgestaltung des Rechts ist ein geistiger Prozess, der sich durch unzählige Verhaltensweisen und Äußerungen in der Gemeinschaft vollzieht."

Das ist neben den Eingangs zitierten formalen Gründen, nämlich Ihren herausragenden Leistungen in der Justiz der inhaltliche Hintergrund für die Verleihung des Max-Friedländer-Preises an Sie, nämlich Ihre Leistungen für das Recht.

Und dies hat wohl auch Hans-Jochen Vogel empfunden, als er am 14.10.2008 an Sie schrieb

"Zu meiner Freude höre ich, dass Ihnen in diesem Jahr der Max-Friedländer-Preis verliehen werden wird. Dazu gratuliere ich Ihnen auf diesem Wege sehr herzlich. Sie haben die Auszeichnung wahrlich verdient."

Fürwahr.

Herr Professor Odersky,

der Bayerische Anwaltverband verleiht Ihnen den Max-Friedländer-Preis 2008

für Ihren großen Einsatz für eine gerechte, dem Menschen verpflichtete Justiz.